



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14 b
z. Hd. Frau Hollerung
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 22.03.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Hollerung,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.02.2022 und danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

➤ **Zu Nummer 3 (§ 8a Einstellungsaltersgrenze)**

Die Personalhoheit der Kommunen bedingt Gestaltungsspielräume für kommunale Dienstherren. Um den zukünftigen Personalbedarf decken zu können, fordern wir die Ergänzung einer Ausnahmeregelung für die Kommunen zur Personalgewinnung, wie sie bereits in der Laufbahnverordnung enthalten war, s. § 5 LVO LSA in der Fassung vom 27.01.2010.

Die hierdurch entstehenden höheren Versorgungslasten werden durch höhere Umlagebeträge der kommunalen Dienstherren an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) finanziert und belasten den Landeshaushalt nicht.

➤ **Zu Nummer 4 (§ 9 Stellenausschreibung)**

Die Einführung einer zwingenden Ausschreibungspflicht von Beamtenstellen in den Kommunen erschwert die Möglichkeiten der Personalentwicklung insbesondere in kleinen Kommunen, macht diese als Dienstherren und Arbeitgeber potentiell unattraktiver und steigert die aufgrund des Fachkräftemangels bereits bestehende prekäre Personalsituation unnötig. Darüber hinaus greift die Regelung in die verfassungsrechtlich garantierte Personal- und Organisationshoheit der Kommunen ein.

Daher bitten wir, die aktuelle Rechtslage für die Kommunen fortzuschreiben und nach § 9 Abs. 2 Ziffer 3 LBG LSA eine neue Ziffer einzufügen mit folgendem Wortlaut:

„4. für Stellen mittelbarer Landesbeamtinnen und mittelbarer Landesbeamten.“

➤ **Zu Nummer 7 (§ 21 Dienstliche Beurteilung)**

Zu Absatz 1:

Die Verpflichtung eine Regelbeurteilung künftig mindestens alle drei Jahre durchzuführen, schränkt die (kommunalen) Dienstherren unnötig ein. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorgabe des Zeitrahmens „*mindestens alle drei Jahre*“ aus der Rechtsprechung resultiert. Letztendlich ist diese Festlegung auch nicht erforderlich.

Die aktuelle Fassung des § 21 Abs. 1 LBG LSA mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „*regelmäßig*“ ermöglicht die wünschenswerte Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt und Zeitraum der Regelbeurteilung. Darüber hinaus sind Anlassbeurteilungen bereits aktuell möglich nach Satz 2. Insoweit besteht kein Erfordernis für die Festschreibung eines fixen Turnus.

Die Vorgabe eines Zeitrahmens für die Regelbeurteilung von unmittelbaren Landesbeamten kann ebenso gut in einer nur das Land bindenden Verordnung oder durch Beschluss der Landesregierung erfolgen.

Personalwirtschaftlich ist ein Anlassbeurteilungssystem für Kommunalbeamte angemessen und ausreichend – wie dies auch für beamtete Lehrkräfte in § 21 Abs. 1 S. 3 des Entwurfs vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen fordern wir die Beibehaltung der aktuellen Formulierung, hilfsweise die Eingrenzung des Anwendungsbereiches auf unmittelbare Landesbeamte.

Zu Absatz 6:

Die geplante Verordnungsermächtigung, mit der das Land zwingende Vorgaben für die Grundsätze der dienstlichen Beurteilung sowie das Beurteilungsverfahren auch gegenüber den Kommunen festlegen kann, lehnen wir ab.

Wir fordern, die Verordnungsermächtigung auf den Bereich der Landesbeamten zu beschränken.

➤ **Zu Nummer 13 (§ 63 Arbeitszeit)**

Aus unserer Sicht ist das Einfügen von § 63 Abs. 1 Satz 4, wonach Teilzeitbeschäftigte nur im anteilig reduzierten Umfang zur Mehrarbeit herangezogen werden dürfen, kontraproduktiv.

Um die aktuelle flexible Einsatzmöglichkeit aller Beschäftigten beizubehalten, sollte es den kommunalen Dienstherren weiterhin möglich sein, Teilzeitbeschäftigte im Bedarfsfalle zu entsprechender angemessener Mehrarbeit heranzuziehen.

Das steht in Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie, wonach Teilzeitbeschäftigte eine höhere Anzahl von mehr als 8 Wochenarbeitsstunden Mehrarbeitsstunden leisten könnten,

ohne die Grenze des jährlichen Wochenarbeitsstundendurchschnitts von 48 Stunden zu überschreiten.

Eine lediglich anteilmäßige Heranziehung zu Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten sollte der Entscheidung des kommunalen Dienstherrn obliegen.

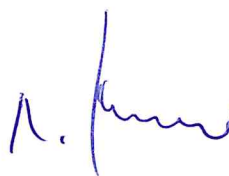
* * *

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt